

# Deutscher JKA-Karate Bund e.V.



**DJKB**

獨逸国 日本空手協会

Fachverband  
für traditionelles  
Karate

## Richtlinien zur Erlangung einer Prüferlizenz

STAND: aktualisiert 04.01.2024, aktualisiert 03.01.2006, Erstfassung: 01.01.1994

# Richtlinien zur Erlangung einer Prüferlizenz, *Stand Januar 2024*

## 1. Prüferlizenzen

- 1.1 Mit der Prüfung zum 1. Dan erlangt jeder Karateka grundsätzlich die Möglichkeit, über weitere, qualifizierende Ausbildungsmaßnahmen eine DJKB-Prüferlizenz zu erwerben. Ein Anrecht auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Prüferlizenz besteht nicht.
- 1.2 Die Prüferlizenzen werden generell durch den Prüferreferenten/Referentin des Deutschen JKA-Karate-Bundes mittels schriftlicher Bestätigung und Aushändigung eines DJKB-Prüferstempels erteilt. Die formale Abwicklung der Prüferlizenzen erfolgt durch die/den Referentin/Referenten.
- 1.3 Die Ausstellung bzw. Erweiterung einer Prüferlizenz erfolgt mittels formlosen Antrags unter Beifügung des DJKB-Ausweises und eines ausreichend frankierten Rückumschlages an die/den Referentin/Referenten für Prüfungswesen.

### Voraussetzungen:

#### **C-Lizenz vom 9.-5. Kyu, Geltungsbereich nur im eigenen Dojo:**

- a) Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) 1 Jahr Wartezeit nach der Shodan-Prüfung
- c) Besuch von mindestens 1 Instructor Lehrgängen des DJKB
- d) Drei Beisitzerbescheinigungen (formlos) aus denen hervorgeht, dass mindestens die Kyugrade 9. bis 5. geprüft wurden.  
Die Beisitzerbescheinigungen dürfen erst nach Erlangung des Dangrades ausgestellt werden.

#### **B-Lizenz bis zum 1. Kyu, Geltungsbereich im ganzen Bundesgebiet:**

- a) Vollendung des 21. Lebensjahres
- b) mindestens Nidan
- c) Besuch von mindestens 1 Instructorlehrgang des DJKB jährlich
- d) Besuch von mindestens einem offiziellen DJKB Gasshuku oder Kata Spezial innerhalb von 3 Jahren
- e) 3 Beisitzerbescheinigungen (formlos), aus denen hervorgeht, dass mindestens die Kyugrade 4. bis 1. geprüft wurden. Die Beisitzerbescheinigungen dürfen erst im letzten Jahr vor der Antragstellung ausgestellt werden.
- f) mindestens 3 Jahre Inhaber der C-Lizenz

#### **A-Lizenz für Dan-Prüfungen, Geltungsbereich im ganzen Bundesgebiet:**

- a) Ausschließlich durch Berufung seitens des Präsidiums

## 2. Geltungsdauer der Prüferlizenzen

Die Lizenz gilt für 3 Jahre. Sie wird vom Prüferreferenten/in erteilt. Der Prüferreferent ist befugt Ausnahmeregelungen zu erteilen.

# Richtlinien zur Erlangung einer Prüferlizenz, *Stand Januar 2024*

## 3. Lizenzverlängerung

Die jeweilige Prüferlizenz kann um weitere drei Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer der Lizenz zu beantragen.

### Voraussetzungen:

- a) Formloser schriftlicher Antrag an den Prüferreferenten/in unter Beifügung des DJKB-Ausweises mit aktueller Instructor Jahresmarke
- b) Innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ist der Nachweis der Teilnahme an mindestens einen der folgenden Lehrgänge zu erbringen:  
DJKB-Instructorlehrgänge oder Gasshuku oder Kata Special-Lehrgang

## 4. Antragsverfahren

Der Antrag auf Erteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer Prüferlizenz wird vom/von der Antragsteller/in mit allen erforderlichen Unterlagen formlos unter Beifügung des DJKB-Ausweises und eines ausreichend frankierten Rückumschlages, an die/den Referentin/Referenten für Prüfungswesen gesandt, die/der das weitere Lizenzierungsverfahren veranlasst.

## 5. Prüferlizenz bei Übertritt aus einem anderen Verband

- 5.1 Tritt ein Karateka aus einem anderen Karate-Verband zum DJKB über und besitzt bereits eine Prüferlizenz, so hat diese Lizenz bis zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres Bestandsschutz. Für eine Verlängerung der Lizenz müssen dann die Voraussetzungen der DJKB-Richtlinien erfüllt sein.
- 5.2 Dan Prüfungslizenzen sind von den Regelungen 5.1 ausgenommen.

## 6. Prüferstempel

Jeder Prüfer erhält gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr bei der Erstlizenzierung einen eigenen namentlichen Prüferstempel ausgehändigt. Der Stempel ist Eigentum des DJKB und ist nach Erlöschen einer Lizenz unaufgefordert der Verbandsgeschäftsstelle zurückzusenden.

## 7. Entzug der Prüferlizenz

- 7.1 Alle Prüfer sind für die korrekte Einhaltung der jeweils gültigen Verfahrensordnungen zur Durchführung von Kyu-Prüfungen verantwortlich.
- 7.2 Prüfern, die gegen die Interessen des Verbandes u./o. seiner Mitglieder und deren Vereine verstoßen, oder sich Unregelmäßigkeiten bei Prüfungen zuschulden kommen lassen, kann die Prüferlizenz entzogen werden. Über den Entzug entscheidet das Präsidium.

## 8. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 04.01.2024 in Kraft

***Das Präsidium***